

Kundmachung

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Brandberg vom 28.11.2017, TO-Pkt. 4 f “Änderung der Müllabfuhrordnung” öffentlich kundgemacht:

Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg hat mit Beschluss vom 28. November 2017 zu Pkt. 4 f der TO auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI.Nr. 3/2008 in der Fassung LGBI. 32/2017 folgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1.) Die gesamten, im Bereich der Gemeinde Brandberg anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Brandberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle,
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBI. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBI. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1.) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Brandberg.
- 2.) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle dieser Grundstücke sind zu den jeweils nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:
- 3.) Folgende Objekte fallen nicht unter die Abholpflicht:
 - A) Plauenerhütte
 - B) Adlerblick Zillergründl
 - C) Kolmhaus
 - D) Jagdhaus in der Au Zillergrund Nr. 71
 - E) Kainzenhüttenalm im Sundergrund
 - F) Siedlung Pignellen mit den Häusern Nr. 139 138, 137, 136, 135, 134, 133, 130
 - G) Pignellen mit den Häusern Nr. 140, 2, 114, 1

Der Siedlungsabfall **dieser Objekte** ist in den Gebührensäcken der Gemeinde Brandberg an der mit der Gemeinde Brandberg zu **vereinbarenden Sammelstelle** bereit zu stellen, und zwar:

- A) Plauenerhütte – Mauthütte Bärenbad
- B) Adlerblick Zillergründl – Mauthütte Bärenbad
- C) Kolmhaus – beim Pächterwohnsitz in Brandberg oder Abzweigung Ritzlweg
- D) Jagdhaus in der Au – Gasthaus in der Au
- E) Kainzenhüttenalm – Gasthaus in der Au
- F) Siedlung Pignellen mit den Häusern Nr. 139 138, 137, 136, 135, 134, 133, 130 – Abzweigung Gemeindestraße Zufahrt Pignellensiedlung
- G) Pignellen mit den Häusern Nr. 140, 2, 114, 1 – Abzweigung Gemeindestraße Zufahrt Pignellenhof

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1.) Die **Sammlung der Siedlungsabfälle** darf ausschließlich in den bei der Gemeinde Brandberg erhältlichen 60 Liter Restmüllsäcken mit der Aufschrift „**Müllabfuhr Gemeinde Brandberg**“ erfolgen.

Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

- a) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Haushalte) 10 Liter mit der Aufschrift „**BIOABFALL UMWELT-ZONE-ZILLERTAL**“
- b) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Gewerbebetriebe) 120 Liter, Farbe grün

- 2.) Als **Berechnungsgrundlage** für die vorgeschriebene **Mindestmenge** (Grundvorschreibung) pro Jahr gilt:

bei Restmüll:

- a) für Haushalte und Personen
 - 1 Person 180 Liter
 - 2 Personen 360 Liter
 - 3 Personen 480 Liter
 - 4 Personen 600 Liter
 - 5 Personen 660 Liter
 - 6 Personen 720 Liter
- b) bei Beherbergungsbetrieben (gewerbliche und private Vermieter) für jeweils angefangene 200 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 60 Liter
- c) bei Gastronomiebetrieben
 - je 5 Ganzjahressitzplätze 60 Liter
 - je 5 Sommersitzplätze 60 Liter
- d) bei Gewerbebetrieben
 - je 30 m² Betriebsfläche 60 Liter
- e) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze)
 - bis 30 m² 240 Liter
 - 31 m² bis 100 m² 480 Liter
 - über 100 m² 720 Liter

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

- 1 Person 156 Liter (16 Säcke á 10 l)
- 2 Personen 312 Liter (32 Säcke á 10 l)
- 3 Personen 416 Liter (42 Säcke á 10 l)
- 4 Personen 520 Liter (52 Säcke á 10 l)
- 5 Personen 580 Liter (58 Säcke á 10 l)
- 6 Personen 640 Liter (64 Säcke á 10 l)

- 3.) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten des Pflichtabholbereiches haben sowohl für den Restmüll als auch für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle die erforderlichen Behältnisse von der Gemeinde Brandberg gegen Kostenersatz zu erwerben.

Für den Restmüll sind dies die Restmüllsäcke, für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle die vorerwähnten Behältnisse.

- 4.) Die Säcke für den Restmüll (mit der Aufschrift „Müllabfuhr Gemeinde Brandberg“) sowie den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (mit der Aufschrift „Bio-Abfall Umweltzone-Zillertal“) werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 lit. a und g von der

Gemeinde Brandberg nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben.

Bei Mehranfall von Rest- und biologisch verwertbaren Siedlungsabfall müssen weitere Säcke bei der Gemeinde Brandberg erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung.

- 5.) Sollten die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für das vorgeschriebene Mindestvolumen zu den angekündigten Abholterminen nicht abgeholt werden, behält sich die Gemeinde vor, diese kostenpflichtig für den Gebührenschuldner zuzustellen.
- 6.) Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene Mindestmenge zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um eine Minderung der Mindestmenge für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

§ 5 Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Restmüllsäcke innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- b) Die Restmüllsäcke sind am Abfuhrtag an den Abfuhrstellen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.
Außerdem müssen die Müllsäcke durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust eingesammelt werden können.
- c) Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden bzw. verschlossen werden können.
Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Säcke eingebracht werden.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Säcken ist untersagt.
Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- und Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6 Müllabfuhr

- 1.) Die Restmüllsäcke mit dem Aufdruck „Müllabfuhr Gemeinde Brandberg“ können – vierzehntägig laut jährlichem Abfuhrplan der Gemeinde Brandberg – zur Abfuhr bereitgestellt werden.
Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann eingesammelt, wenn sie zeitgerecht und vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
- 2.) Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit dem Aufdruck „Bioabfall Umweltzone Zillertal“ können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau abgegeben werden.

§ 7 Sperrmüll

- 1.) Sperrmüll ist ausschließlich jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig eingebracht werden.

- 2.) Holzabfälle ausschließlich sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau kostenpflichtig einzubringen.
- 3.) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in den dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau kostenpflichtig einzubringen.
- Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc.
- Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (sofern eine eigene Sammlung für Elektrogeräte existiert), etc.

§ 8 Getrenntsammlung

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe.

Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

- 1.) **Altglas** ist ausschließlich in die dafür aufgestellten Behälter beim Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalten zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (wie Blechschleifen, Kapseln und Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen, und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas etc.).

- 2.) **Altpapier** ist ausschließlich in den aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer eingebracht werden dürfen:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

3.) Kartonagen sind ausschließlich in den aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg/Ginzling Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerl u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

4.) Metallverpackungen sind ausschließlich in die aufgestellten Container des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg/Ginzling Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden.

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen. Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Brandberg einzubringen.

5.) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind in die dafür vorgesehenen und in der Gemeinde Brandberg erhältlichen „gelben Säcke“ einzubringen und an den im Abfuhrplan der Gemeinde Brandberg angeführten Abfuhrtagen (4 wöchig) an den vorgegebenen Sammelstellen bereitzustellen.

In Ausnahmefällen können die Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoff in den aufgestellten Containern am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau eingebracht werden.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blisterverpackungen (Medikamente), Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränke-

kartons.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u. ä.

6.) Alttextilien sind in die aufgestellten Altkleidercontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauerg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden: Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte

Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe und Taschen.

7.) Altschuhe sind in die aufgestellten Altschuhcontainer des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg/ Ginzling-Dornauerg/Schwendau/Hippach/Ramsau paarweise verschnürt einzubringen.

8.) Altpeisefette und Altpeiseöle werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/ Ginzling-Dornauerg/Schwendau/Hippach/Ramsau gesammelt.

§ 9 Elektroaltgeräte

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD- Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 10 Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zu den Öffnungszeiten am Recycling Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauerg/Schwendau/Hippach/Ramsau beim Problemstoffcontainer, abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 11 Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

Jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abholpflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung als Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Brandberg mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

1.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

2.) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3.) Saisonal anfallende Gartenabfälle:

(z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauerg/Schwendau/Hippach/Ramsau in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017 bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Brandberg in Kraft.

§ 14 Außerkrafttreten

Gleichzeitig wird die Müllabfuhrordnung vom 30.11.2012 aufgehoben.

Brandberg, am 28.11.2017

Für die Gemeinde Brandberg
Der Bürgermeister
Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler



angeschlagen am: 29.11.2017
abgenommen am: 14.12.2017